

Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX (Stand: 01.06.2003)

1. Rechtsgrundlagen und -charakter

- 1.1 § 102 Abs. 4 SGB IX und § 17 Abs. 1 a SchwbAV geben schwerbehinderten Menschen einen Rechtsanspruch gegen das Integrationsamt auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz. Dieser Rechtsanspruch besteht unabhängig vom Erlass der in § 108 SGB IX vorgesehenen Rechtsverordnung.
- 1.2 Der Rechtsanspruch ist Bestandteil der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gemäß § 102 SGB IX. Für ihn gelten daher die leistungsrechtlichen Vorschriften und Maßgaben des § 73 Abs. 1, des § 102 Abs.2 Satz 3 (Teilzeitbeschäftigung ab 15 Stunden), der §§ 5, 6 und 14 SGB IX sowie des § 17 Abs. 2 und des § 18 SchwbAV.
- 1.3 Der Anspruch gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX ist auf eine Geldleistung gerichtet.
- 1.4 Der Anspruch ist durch § 102 Abs. 4 SGB IX dem Grunde und/oder der Höhe nach beschränkt auf Mittel der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe in dem Umfang, in dem sie dem örtlich zuständigen Integrationsamt zur Verfügung stehen.

2. Begriffsbestimmungen und leistungsgerechte Grundvoraussetzungen

- 2.1 Arbeitsassistenz ist die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen bei der Arbeitsausführung in Form einer von ihnen beauftragten persönlichen Arbeitsplatzassistenz im Rahmen der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie beinhaltet insbesondere Hilfstätigkeiten bei der Erbringung der vom schwerbehinderten Menschen arbeitsvertraglich / dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsleistung. Dazu zählen auch Vorlesekräfte für Blinde und hochgradig Sehbehinderte sowie - bei kontinuierlichem, umfangreicheren Bedarf - der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern. Gelegentliche bzw. anlassbezogene Gebärdensprachdolmetschereinsätze hingegen werden nach den Empfehlungen zur "Finanzierung der Einsätze von freiberuflichen Gebärdensprachdolmetschern-/dolmetscherinnen im Rahmen des SGB IX" der BIH in der jeweils aktuellen Fassung gefördert.
- 2.2 Die Leistung setzt voraus, dass die schwerbehinderten Menschen in der Lage sind, den das Beschäftigungsverhältnis inhaltlich prägenden Kernbereich der arbeitsvertraglich / dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsaufgaben selbständig zu erledigen. Das Austauschverhältnis Arbeit gegen Entgelt muss im Wesentlichen gewahrt bleiben.

- 2.3 Notwendig im Sinne von § 102 Abs 4 SGB IX und § 17 Abs. 1 a SchwbAV ist die Arbeitsassistenz, wenn den schwerbehinderten Menschen erst dadurch eine den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarkts entsprechende Erbringung der jeweils arbeitsvertraglich / dienstrechtlich geschuldeten Tätigkeit(en) wettbewerbsfähig ermöglicht wird.
- 2.4 Im Interesse einer von fremder Hilfestellung unabhängigen Arbeitsausführung sollen alle anderen Möglichkeiten nach dem SGB IX sowie die vorrangigen Leistungen (s. dazu Ziffer 3.) unter Beachtung des § 9 SGB IX (Wunsch- und Wahlrecht) ausgeschöpft werden. Dazu gehören insbesondere
- die dem Fähigkeitsprofil der schwerbehinderten Menschen entsprechende Auswahl des Arbeitsplatzes (ggf. Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz),
 - die behinderungsgerechte Organisation, Einrichtung und Ausgestaltung des Arbeitsplatzes,
 - die auf die individuellen Fähigkeiten abgestimmte berufliche Ausbildung und Einarbeitung sowie
 - innerbetriebliche Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung.

Das Integrationsamt wirkt in Abstimmung mit dem schwerbehinderten Menschen gemäß § 102 Abs. 2 Satz 2 SGB IX bei Arbeitgebern und den vorrangigen Leistungsträgern (Bundesanstalt für Arbeit, übrige Träger der Leistungen zur Teilhabe) sowie im Rahmen seiner eigenen Leistungsmöglichkeiten nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 SGB IX darauf hin, dass die zuvor genannten Maßnahmen durchgeführt werden.

- 2.5 Förderungsfähig ist nur der Arbeitsassistenzbedarf schwerbehinderter Menschen in tariflich oder ortsüblich entlohnten Beschäftigungsverhältnissen auf Arbeitsplätzen im Sinne von § 73 Abs. 1 und § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX.
- 2.6 Die Leistungen des Integrationsamts sollen zusammen mit den laufenden Leistungen anderer Träger in Höhe und Dauer in einem vertretbaren Verhältnis zu dem von dem schwerbehinderten Menschen erzielten Arbeitseinkommen stehen.
- 2.7 Die Organisations- und Anleitungskompetenz für die Assistenzkraft liegt bei den schwerbehinderten Arbeitnehmern und ist in Abstimmung mit deren Arbeitgebern auszuüben. Eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers / Dienstherrn, dass er mit dem Einsatz einer nicht von ihm angestellten betriebsfremden Assistenzkraft einverstanden ist, ist Leistungsvoraussetzung.
- 2.8 Diese Empfehlungen sind bei selbständig tätigen schwerbehinderten Menschen entsprechend anzuwenden (§ 21 Abs. 4 SchwbAV).

3. Vorrangige Leistungsverpflichtungen / Leistungen Dritter

- 3.1 Als Bestandteil der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben sind Leistungen des Integrationsamts gemäß § 102 Abs. 5 SGB IX und § 18 Abs. 1 Satz 1 SchwbAV nachrangig gegenüber entsprechenden Leistungen Dritter, insbesondere der Arbeitgeber sowie der Leistungs- und Rehabilitationsträger nach dem Sozialgesetzbuch (§§ 19, 21, 21 a, 22 bis 26, 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB I, § 33 Abs. 8 Satz 1 Nr.3 und Satz 2 SGB IX

- 3.2 Erbringt ein Rehabilitationsträger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Abs. 1, Abs. 3 Nrn. 1 und 6 und Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes an einen schwerbehinderten Menschen selbst oder an seinen Arbeitgeber, sind zur Sicherung der Eingliederung die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz zu übernehmen. Die Leistung wird durch das Integrationsamt in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger durchgeführt, dem der zuständige Rehabilitationsträger die Kosten nach § 33 Abs. 8 Sätze 2 und 3 SGB IX für die Dauer von drei Jahren erstattet.
- 3.3 Die Übernahme der Kosten einer Arbeitsassistenz durch das Integrationsamt setzt daher voraus, dass alle Maßnahmen der Arbeitgeber sowie alle vorrangigen Verpflichtungen der Rehabilitations- und anderer Leistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuchs ausgeschöpft sind. Eine Übernahme der Kosten einer Arbeitsassistenz durch das Integrationsamt erfolgt nicht, wenn die für die schwerbehinderten Menschen erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen im Arbeitsverhältnis durch Dritte bereitgestellt und / oder durch Leistungen anderer (Reha)Träger abgedeckt werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei
- a) Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung durch die vorrangig verpflichteten Träger der Leistungen zur Teilhabe,
 - b) der Gewährleistung der erforderlichen Unterstützung am Arbeitsplatz durch Integrationsfachdienste im Rahmen ihrer Aufgabenstellung gemäß § 110 Abs. 2 Nrn. 3 bis 6 SGB IX,
 - c) einer Beschäftigung in einem Integrationsprojekt im Sinne des § 132 SGB IX mit arbeitsbegleitender Betreuung gemäß § 133 SGB IX,
- 3.4. Die Bereitstellung personeller Unterstützung durch den Arbeitgeber (z.B. durch Arbeitskollegen/-innen) nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB IX und § 27 SchwbAV im Rahmen des Rechtsanspruchs schwerbehinderter Menschen gegenüber dem Arbeitgeber auf behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeitsorganisation gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGB IX ist in der Praxis eine wichtige Hilfestellung bei der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Wenn zur Erledigung von Handreichungen eine personelle Unterstützung durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, soll dies unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 9 SGB IX) vorrangig erfolgen. Geht der Umfang der notwendigen Arbeitsassistenz allerdings über die vom Arbeitgeber bereitgestellte Unterstützung hinaus, können beide Leistungen kombiniert erbracht werden.
- 3.5 Soweit Träger der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. der Sozialhilfe nach dem für sie geltenden Leistungsrecht für allgemeine pflegerische und betreuerische Maßnahmen, ggf. ganztags, zuständig sind, sind Leistungen zur Arbeitsassistenz gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX nur in dem Umfang möglich, der sich ausschließlich auf die Unterstützung im Arbeitsverhältnis bezieht und nicht bereits durch die pflegerischen und betreuerischen Maßnahmen in der Zuständigkeit des anderen (vorrangigen) Leistungsträgers abgedeckt ist.

Zum Zwecke der Leistungserbringung an die schwerbehinderten Menschen aus einer Hand sowie zur Verwaltungsvereinfachung kann die Leistung seitens des Integrationsamts in Fällen dieser Art auch in der Form erbracht werden, dass es dem anderen (vorrangigen) Leistungsträger die Kosten der notwendigen Arbeitsassistenz in dem durch ihren Bewilligungsbescheid festgelegten Umfang erstattet, nachdem die schwerbehinderten Menschen ihren Anspruch nach § 102 Abs. 4 SGB IX an diesen abgetreten haben

4. Persönliches Finanzbudget, Regelförderung

4.1 Für die notwendige Arbeitsassistenz werden den schwerbehinderten Menschen - abhängig von ihrem individuellen Unterstützungsbedarf - monatliche Budgets zur Verfügung gestellt. Diese betragen bei einem durchschnittlichen arbeitstäglichen Unterstützungsbedarf von

- weniger als 1 Stunde =	bis zu	275,00 Euro
- 1 Stunde bis unter 2 Stunden =	bis zu	550,00 Euro
- 2 Stunden bis unter 3 Stunden =	bis zu	825,00 Euro
- mindestens drei Stunden =	bis zu	1.100,00 Euro

Als Aufwandspauschale für Regiekosten (z. B. Meldung zur Sozialversicherung, Entgeltberechnung, Lohnbuchhaltung, Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern) können die vorgenannten Beträge bei einer Fremdvergabe an Dritte um einen Betrag von 20 Euro pro Monat erhöht werden.

Gehörlose und hochgradig Schwerhörige, die zur Kommunikation im Arbeitsverhältnis auf eine regelmäßig wiederkehrende Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetscher im Sinne der Ziffer 2.1 angewiesen sind, erhalten unter Berücksichtigung des durchschnittlichen zeitlichen Umfangs des monatlichen Bedarfs bei Vollzeitbeschäftigung ein persönliches Arbeitsassistentenbudget von bis zu 1.100,00 Euro pro Monat für Dolmetschereinsätze, die nach den Empfehlungen der BIH zur "Finanzierung der Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern-/dolmetscherinnen im Rahmen des SGB IX" abgewickelt werden.

Insbesondere dann, wenn neben dem eigentlichen Unterstützungsbedarf am Arbeitsplatz Bereitschaftszeiten der Assistenzkraft im Betrieb / in der Dienststelle auch bei Ausschöpfen der vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterstützungsmaßnahmen unvermeidlich sind, können die zuvor genannten Beträge im Einzelfall angemessen erhöht werden.

4.2 Soweit in einzelnen Monaten persönliche Arbeitsassistentenbudgets nicht in Anspruch genommen werden, können sie innerhalb des Kalenderjahres auf andere Monate übertragen werden.

4.3 Bei Erkrankung des Assistenznehmers können die Leistungen bei bestehender arbeitsvertraglicher Verpflichtung höchstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums erbracht werden.

4.4. Bei Erkrankung der Assistenzkraft wird im Einzelfall die Möglichkeit der Finanzierung einer Ersatzkraft geprüft.

- 4.5 Die für die Leistungsbemessung notwendigen Feststellungen trifft das Integrationsamt.

5. Örtliche Zuständigkeit und Verfahren

- 5.1 Örtlich zuständig ist das Integrationsamt, in dessen Bereich der Arbeitsplatz der / des schwerbehinderten Menschen liegt. Bei Telearbeit bzw. alternierender Telearbeit ist der Betriebssitz des Arbeitgebers maßgeblich.
- 5.2 Die Geldleistungen werden frühestens vom Monat der Antragstellung an erbracht.
- 5.3 Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre. Notwendige Leistungen zu den Kosten einer Arbeitsassistenz werden auf Antrag weiterbewilligt, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.
- 5.4 Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich im Voraus. Leistungsfälle und finanzieller Aufwand sind durch das Integrationsamt in geeigneter Weise statistisch zu erfassen.
- 5.5 Für die Einhaltung aller gesetzlichen Arbeitgeberpflichten im Verhältnis zur Assistenzkraft sind die Leistungsempfänger verantwortlich.
- 5.6 Die zweckentsprechende Verwendung der Geldleistungen ist dem Integrationsamt nachträglich durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Liegen die notwendigen tatsächlichen Ausgaben für die Assistenzkraft unter dem bewilligten Budget, sind zuviel gezahlte Beträge zurückzuerstatten bzw. mit der nächsten Vorauszahlung zu verrechnen.

K:\FB1\AMT1\BIH\UpdateEmpfehlungen ArbeitsassistenzApril2003.DOC